

## Hinweise für Veranstaltungen in Kirchengemeinen gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung (ab 13.12.2021)

Grundsätzlich gilt immer:

- Die aktuellen Vorgaben der Bundeslandes Niedersachsen und der jeweiligen Landkreise und Kreisfreien Städte (**Allgemeinverfügungen**) müssen eingehalten werden.
- **Vorbeugende Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, Händehygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüften) sind von allen Anwesenden einzuhalten.
- **Kirchliche Angebote** fallen im Sinne der Corona-Verordnung (kurz Corona-VO) unter „Veranstaltungen / Sitzungen / Zusammenkünfte“, so dass die entsprechenden Paragraphen Anwendung finden. Besondere Regelungen gibt es für
  - **„religiöse Veranstaltungen“**: Sie sind bei einer Teilnehmerszahl bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen von der ggf. notwendigen Anwendung der 3-G/2-G/2-G-plus-Regelung befreit; hierzu zählen alle liturgischen Feiern (Sonn- und Werktagsgottesdienste, Taufen, Erstkommunionmessen, Firmmessen, kirchliche Trauungen, kirchliche Bestattungen, Andachten u.ä.). Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass dazu in der Regel auch katechetische Angebote wie die Treffen von Kindern bzw. Jugendlichen im Rahmen der Kommunion- bzw. Firmvorbereitung, Taufelternkatechese oder Ehevorbereitung zählen. Bei diesen katechetischen Angeboten sollte jedoch zum Schutz aller geprüft werden, ob nicht doch mindestens 3-G angewandt wird. Die „Diözesanen Hinweise für Gottesdienste in Corona-Zeiten“ ergänzen die niedersächsische Corona-VO. Sie sind im „Netz für die Mitarbeiter\*innen“ ([www.bistum.net](http://www.bistum.net)) im Artikel [Veranstaltungen \(u.a. Gottesdienste\) im Bistum Osnabrück in der Corona-Zeit](#) zu finden, Hinweise zur musikalischen Gestaltung und für die Chorarbeit im Artikel [Musik in der Corona-Zeit](#).
  - **„Veranstaltungen / Sitzungen / Zusammenkünften, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind“**: Auch diese sind bei einer Teilnehmerszahl bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen von der ggf. notwendigen Anwendung der 3-G/2-G/2-G-plus-Regelung befreit. Hierzu gehören die Sitzungen des Kirchenvorstandes und vorgeschriebene Mitgliederversammlungen von eingetragenen Vereinen. Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind keine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Veranstaltungen. Hier gelten die Regeln für Veranstaltungen.
  - **Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Familien-, Kinder- und Jugendfreizeiten**: Auch diese sind bei einer Teilnehmerszahl bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen von der ggf. notwendigen Anwendung der 3-G/2-G/2-G-plus-Regelung befreit. Hier ist zusätzlich Corona-VO § 14 Abs. 3 zu berücksichtigen. Weitere Infos finden Sie hier auf der [Homepage des BDKJ Osnabrück](#).
- **Beschränkung der Personenzahl**: Es gibt keine Einschränkung, soweit der notwendige Abstand gewahrt ist.
- **Hygienekonzept** für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen/Sitzungen/Zusammenkünften (Corona-VO § 5)
  - Da die kirchlichen Gebäude öffentlich zugänglich sind und die kirchlichen Angebote keine Privatveranstaltungen sind, muss ein Hygienekonzept erstellt sein.
  - Ein erweitertes Hygienekonzept nach Corona-VO § 11 Abs. 2 muss vorgelegt werden
    - ab Warnstufe 1 für Veranstaltungen/Sitzungen/Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmenden und
    - immer für Großveranstaltungen (ab 2.500 Teilnehmende).
- **Maskenpflicht** (Corona-VO § 4 i.V.m. § 8, § 10 und § 11) bei Veranstaltungen/Sitzungen/Zusammenkünften
  - besteht für Personen ab dem 14. Lebensjahr in Form der Pflicht zum **Tragen einer medizinischen Maske**, für Kinder zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr mit der Möglichkeit, stattdessen eine andere geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen,

- in geschlossenen Räumen, sofern der Sitzplatz nicht eingenommen ist,
- oder der Abstand von 1,5 Metern zu einer unbekannt Person nicht eingehalten werden kann (Corona-VO § 5 Abs. 2 Nr. 3),
- bei Warnstufe 2 in Innenräumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 15 und bis zu 500 Personen in Form einer FFP2-Maske, sofern der Sitzplatz nicht eingenommen ist,
- bei Warnstufe 3 in Innenräumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 10 und bis zu 500 Personen in Form einer FFP2-Maske auch dann, soweit und solange der Sitzplatz eingenommen ist,
- bei einer Warnstufe ab 2 in Innenräumen bei einer Teilnehmendenzahl ab 501 Personen in Form einer FFP2-Maske auch dann, soweit und solange der Sitzplatz eingenommen ist.
- Sie gilt nicht im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit für Teilnehmende.
- Wir empfehlen dringlich ab Warnstufe 2 eine grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht in allen kirchlichen Gebäuden; das Land Niedersachsen hat die FFP2-Maskenpflicht für seine eigenen öffentlichen Einrichtungen/Gebäude beschlossen und dies den niedersächsischen Kommunen/Landkreisen ebenso empfohlen, was bereits auch Anwendung findet (z.B. Stadt und Land Osnabrück).
- **Datenerhebung** (Corona-VO § 6)
  - ist notwendig bei Veranstaltungen/Sitzungen/Zusammenkünften
    - in geschlossenen Räumen
      - bis Warnstufe 1: mit mehr als 25 Teilnehmenden
      - Warnstufe 2: mit mehr als 15 Teilnehmenden
      - Warnstufe 3: mit mehr als 10 Teilnehmenden
    - mit mehr als 500 Teilnehmenden auch unter freiem Himmel.
  - Aufbewahrung drei Wochen. Löschung nach spätestens vier Wochen.
- **Zugangsbeschränkungen** (wie 3-G, 2-G oder 2-Gplus - Regelung) werden aufgrund von bestehenden Warnstufen oder der Überschreitung einer Teilnehmendenzahl von 500 gleichzeitig anwesenden Personen notwendig.
  - 2-Gplus-Regelung = **Zutritt nur für nachweislich Geimpfte und Genesene**, die zudem **eine tagesaktuelle negative Testung** (nach Corona-VO § 7) vorlegen müssen (PoC-Test und Selbsttest sind nur unter Aufsicht gültig). **Maskenpflicht und Abstandseinhaltung bleiben bestehen! Die Testpflicht entfällt, wenn der Nachweis über die Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) vorliegt.**
  - Die **2-G-Regelung** (Corona-VO § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 9) = **Zutritt nur für nachweislich Geimpfte und Genesene** kann unabhängig von den Warnstufen durch Veranstalter bzw. Betreiber einer Einrichtung angewendet werden, sofern nicht 2-Gplus vorgeschrieben ist. **Maskenpflicht und Abstandseinhaltung bleiben bestehen!**
  - Die **3-G-Regelung** = **Zutritt nur für nachweislich Geimpfte, Genesene und Getestete** kann weiterhin für Veranstaltungen freiwillig angewendet werden, sofern keine weiterführende Regelung vorgeschrieben ist. **Maskenpflicht und Abstandseinhaltung bleiben bestehen!**
  - Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen stattfindet, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern auf 1 Meter reduziert werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es sich um eine Schachbrettbelegung handelt, die den Abstand von 1 Meter in alle Richtungen gewährleistet. Wenn bei der Veranstaltung keine verbale Interaktion oder Kommunikation stattfindet (z.B.: Konzert ohne Gesangsanteile der

Teilnehmenden oder Vortrag ohne anschließende Diskussion), kann auf den Abstand verzichtet werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen. Bei Warnstufe 3 ist die Unterschreitung des Abstandes nicht mehr möglich.

- Die kommunalen zuständigen Behörden können strengere Regelungen in Kraft setzen.
- Möglichkeiten der Verköstigungen sind mit den Kommunen vor Ort zu klären, ggf. kann Corona-VO § 9 Anwendung finden.
- Bei Fragen und Unklarheiten sicherheitshalber **Absprachen mit den zuständigen Behörden vor Ort** treffen.

Im Folgenden finden Sie eine vereinfachte Übersicht der Corona-VO, die seit dem 12.12.2021 gültig ist.

**Für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen / Zusammenkünften / Sitzungen – darunter fallen grundsätzlich auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste – ist immer die ausführliche Corona-Verordnung zu Rate zu ziehen! Sie finden diese [hier](#).**

Folgende Paragraphen sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung:

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 5 Hygienekonzept
- § 6 Datenerhebung und Dokumentation
- § 7 Testung

#### **Besondere Vorschriften**

- § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen
- § 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 11 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 11b Weihnachtsmärkte
- § 14 Kindertagespflege, Jugendfreizeiten